

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 23.03.2006 Nr. 12

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
06.03.2006	<u>Gemeinde Handeloh</u> Hauptsatzung	169
01.03.2006	<u>Gemeinde Königsmoor</u> Bebauungsplan „Am Moorweg I“, 1. Änderung	176
20.03.2006	<u>Gemeinde Marschacht</u> Haushaltssatzung 2006	177
21.03.2006	<u>Gemeinde Rosengarten</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	179
08.03.2006	<u>Gemeinde Stelle</u> Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung, 8. Änderung	181
08.03.2006	Straßenreinigungsgebührensatzung, 2. Änderung	183
15.02.2006	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Hauptsatzung	185
15.03.2006	<u>Gemeinde Wulfsen</u> Haushaltssatzung 2006 und 2007	194

Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 02.03.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Handeloh führt den Namen „Gemeinde Handeloh“, sie besteht aus den Ortsteilen Handeloh, Höckel, Inzmühlen und Wörme.
- (2) Die Gemeinde Handeloh ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Handeloh ist gespalten und rechts geteilt, rechts oben in Grün ein goldenes Wagenrad mit 8 Speichen, unten in Silber 2 blaue Wellenbalken, links in Gold eine schwarze Kiefer mit 4 Wurzeln.
- (2) Die Farben der Gemeinde Handeloh sind „grün – blau – schwarz“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Handeloh, Landkreis Harburg“.
- (4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenze für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Gemeindedirektor ist zuständig für Verträge im Sinne des

§ 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 2.500,—€ nicht übersteigt und stets, ohne wertmäßige Begrenzung, für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.

- (3) Der Rat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsreglung die Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Mitglieder mit Grundmandat nach § 51 Abs. 3 NGO und der Gemeindedirektor an. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Für jedes dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglied ist ein Vertreter zu benennen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Nimmt der Bürgermeister die Angelegenheiten des Gemeindedirektors wahr, so wird er in Verwaltungsangelegenheiten durch den „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ vertreten, der vom Rat berufen wird. Der „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ wird dann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 7

Gemeindedirektor

- (1) Das Amt des Gemeindedirektors wird nebenamtlich durch den Bürgermeister der Samtgemeinde Tostedt verwaltet.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde in den Organen der kommunalen Verbände.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete schriftliche Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlasst der Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang gem. Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Handeloh. Die Bekanntmachungsdauer beträgt 2 Wochen, längstens jedoch bis zum Eintritt des angekündigten Ereignisses.

Der amtliche Bekanntmachungskasten befinden sich in Handeloh:
Hauptstraße/Ecke Bahnhofstraße. Nachrichtliche Bekanntmachungskästen befinden sich in:

Handeloh: 1. Wörmer Straße, vor dem Haus Nr. 70

Höckel: 1. B 3 Ecke Handeloher Weg, vor Gasthaus Heidekrug, Splete
2. Kortekamp, auf der linken Straßenseite
3. Am Flidderberg, auf der linken Straßenseite

Inzmühlen: 1. Im Seevegrund, an der Bushaltestelle

Wörme: 1. Am Büsenbach, Bundesbahnhaltestelle
2. Am Hochwald, Ecke Im Winkel.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind gem. § 41 Abs. 4 NGO unverzüglich nach der Ladung zur Ratsitzung gem. Abs. 3 und zusätzlich durch Presseinformationen zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die öffentlichen Ausschusssitzungen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 3 vorgenommen.

§ 11

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh vom 24.04.2003 außer Kraft.

Handeloh, 06.03.06



Dr. Schröder
-Bürgermeister-



Oelkers
-Gemeindedirektor-

Richtlinie gem. § 3 III der Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gem. § 3 III der Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh wird folgende Richtlinie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt:

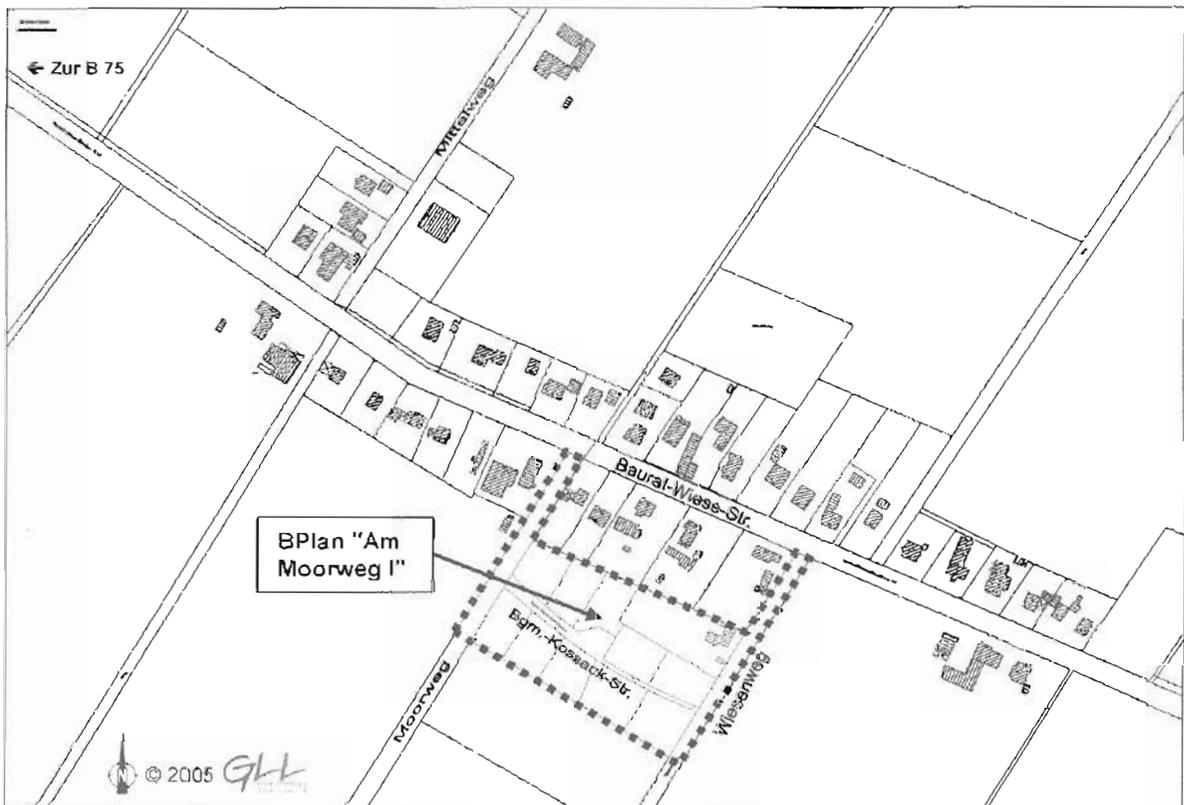
Nr.	Aufgabenbeschreibung	GD	VA	GR
1.	Vergabe von Lieferungen und Leistungen			
	- bis 10.000,-- €	X		
	- über 10.000,-- €		X	
	- Ausführungen aller Vergaben	X		
	- Ingenieur- und Architektenverträge		X	
2.	Bestellung von Heizöl nach Einholung von Angeboten in unbegrenzter Höhe	X		
3.	Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen			
	- für Wohnzwecke	X		
	- für andere Zwecke		X	
4.	Abschluss von			
	- Verträgen für Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Gas, etc.)	X		
	- Wartungsverträgen	X		
5.	Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten		X	
6.	Stundungen, Niederschlagungen, Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung			
	<u>a) Stundung:</u>			
	- bei einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe	X		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- €	X		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- €		X	
	<u>b) Niederschlagung:</u>			
	- Niederschlagungen bis 3.000,-- €	X		
	- Niederschlagungen über 3.000,-- €		X	
	<u>c) Erlass:</u>			
	- Erlasse bis 600,-- €	X		
	- Erlasse über 600,-- €		X	

Nr.	Aufgabenbeschreibung	GD	VA	GR
	<u>d) Aussetzung der Vollziehung:</u>			
	- wenn der Veranlagung ein Grundlagenbescheid zugrunde liegt, in unbegrenzter Höhe	X		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- €	X		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- €		X	
7.	Ankauf und Veräußerungen von Grundstücken			
	<u>a) Veräußerung:</u>			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- €	X	(Bericht im VA)	
	- Geschäftswert von 3.000,-- € bis 10.000,-- €		X	
	- Geschäftswert über 10.000,-- €			X
	<u>b) Ankauf:</u>			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- €	X	(Bericht im VA)	
	- Geschäftswert über 3.000,-- €		X	
8.	Vergabe von Zuschüssen			
	- nach geltenden Richtlinien	X		
	- außerhalb von Richtlinien		X	
9.	Zinsanpassungen			
	- Vereinbarung von neuen Zinskonditionen und geringfügigen Laufzeitveränderungen auf der Grundlage eines bestehenden Darlehensvertrages (Zinsanpassung)	X		

BEKANNTMACHUNG

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AM MOORWEG I"
mit örtlichen Bauvorschriften
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Königsmoor hat am 30. 11. 2005 die 1. Änderung des o. a. Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Es wird die zulässige Traufhöhe von 3,20 m auf 4,00 m geändert und die Festlegung einer Fachwerkansichtsbreite aufgehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die in dem nachstehenden Übersichtsplan (M = ca. 1 : 5.000) markierten Grundstücke an den Straßen Moorweg, Bgm.-Kossack-Straße und Wiesenweg:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Moorweg I" mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Satzung und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Fr. 16.00 - 18.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04180/ 732) in der Gemeindeverwaltung, Baurat-Wiese-Str. 68, 21255 Königsmoor, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Königsmoor geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Dahl)



H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 2. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	3.182.800 €
	in der Ausgabe auf	3.182.800 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	284.500 €
	in der Ausgabe auf	284.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 270 %
 - b) für Grundstücke (B) 270 %
- 2) Gewerbesteuer 300 %

§ 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis 10.000,- € bis zu 5 v.H.
- b) bei Ausgabeansätzen über 10.000,- € bis zu 3 v.H.

Marschacht, den 2. März 2006

(Meyn)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.03.2006 bis 11.05.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Marschacht, den 20.03.2006

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 27. Februar 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um / vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt	
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	- 240.800 €	11.357.700 €	11.116.900 €
die Ausgaben	- 240.800 €	11.357.700 €	11.116.900 €
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 946.300 €	5.122.300 €	4.176.000 €
die Ausgaben	- 946.300 €	5.122.300 €	4.176.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,- € um 520.900 € erhöht und damit auf 520.900 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten-Nenndorf, 27. Februar 2006



Stadie
Stadie
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 09.03.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.03. bis 06.04.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags,
donnerstags und freitags
donnerstags außerdem

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nerndorf, den 21.03.2006

Bürgermeister

**8. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Stelle über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) i.V.m. den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Stelle am 08.03.2006 folgende 8. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung der Gemeinde Stelle vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15.12.1999, beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung betragen

a) bei der Regelentleerung	36,00 €
b) bei der Bedarfsentleerung	27,00 €
c) bei der Entleerung abflussloser Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers (§ 7 Abs. 1)	24,00 €

(2) Bei einer erforderlichen Schlauchlänge von mehr als 50 m wird je angefangene 5 m ein Gebührensuschlag von 5 € je Entleerung erhoben.

(3) Werden Entleerungen an Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) und Feiertagen vorgenommen, so wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 199,30 € je Entleerung erhoben.

(4) Sind dringende, unaufschiebbare gesonderte Entleerungen an Wochentagen erforderlich, die nicht mindestens 3 Tage vorher angemeldet wurden, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 199,30 € je Entleerung erhoben.

Artikel 2

Neufassung der Satzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Stelle, den 08.03.2006

Wilcke
(Bürgermeister)



2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der
Gemeinde Stelle

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 08.03.2006 die folgende zweite Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1993 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Stelle reinigt die Kreisstraße 86 (ehemals Bundesstraße 4) in der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung. Für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,15 €.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Hinterliegergrundstücke, Pfeifenstielgrundstücke

1. Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite ist derjenige Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, der mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

2. Bei Grundstücken, die nur mit der Breite eines Zuweges an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen (Pfeifenstielgrundstücke), gilt als Maßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr anstelle der Frontmeterlänge die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt und die von der Gemeinde gereinigt wird. Als der Straße zugewandt gilt diejenige Grundstücksseite, die parallel zur Straße verläuft oder sich dem parallelen Verlauf am meisten nähert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Stelle, den 08.03.2006


(Wilcke)
Bürgermeister



Hauptsatzung
der Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 15.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedsgemeinden

(1) Die Gemeinden

**Dohren
Handeloh
Heidenau
Kakenstorf
Königsmoor
Otter
Tostedt
Welle
Wistedt**

bilden eine Samtgemeinde.

(2) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

§ 2

Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Tostedt“.

Sie hat den Sitz in der Gemeinde Tostedt, Landkreis Harburg.

Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Tostedt zeigt in einem silbernen Schild ein grünes Herzschild, darin schräg gekreuzt ein silbernes Schwert mit goldenem Knauf und eine silberne Axt mit goldenem Stiel, beseitet von acht grünen Eichenblättern.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind gelb und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens, Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 4

Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 72 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs die Aufgabe zur Herstellung eines Werbeprospektes für den Bereich der Samtgemeinde Tostedt.
- die Bezuschussung des Vereins „Musikschule Tostedt e.V.“.
- die Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Samtgemeinderat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn deren Vermögenswert 10.000,-- Euro übersteigt.

Ansonsten beschließt der Samtgemeindeausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 6.000,-- Euro nicht übersteigt und stets, ohne wertmäßige Begrenzung, für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.
- (3) Der Samtgemeinderat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsregelung die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

- (4) Der Samtgemeinderat beschließt über die Abordnung oder Versetzung der Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherrn. Die Ratsfrauen und Ratsherren beschließen im Einvernehmen mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

Diese Befugnisse werden für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes auf den Samtgemeindeausschuß übertragen.

- (5) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern beschließt der Samtgemeindeausschuß im Einvernehmen mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, soweit in den in Abs. 3 genannten Richtlinien keine gesonderte Regelung getroffen ist.
- (6) Über weitere personalrechtliche Entscheidungen wie z.B. Nebentätigkeiten, Gewährung von Sonderurlaub unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeindeausschuß.

§ 6

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 7

Samtgemeindeausschuß

- (1) Dem Samtgemeindeausschuß gehören die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO an.
- (2) Die nicht dem Samtgemeindeausschuß angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, als Zuhörerinnen / Zuhörer an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 8

Samtgemeindebürgermeister/in und ehrenamtliche Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin der Samtgemeinde Tostedt führt die Bezeichnung „Samtgemeindebürgermeisterin“.

Der Bürgermeister der Samtgemeinde Tostedt führt die Bezeichnung „Samtgemeindebürgermeister“.

- (2) Es werden gem. § 61 Abs. 7 NGO zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters gewählt.

Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch die „1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ / den „1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister“, bei deren / dessen Verhinderung durch die „2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ / den „2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister“ vertreten.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Samtgemeinderat.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen veranlasst die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung ist durch Aushang gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden für die Dauer von 2 Wochen, längstens jedoch bis zum Eintritt des angekündigten Ereignisses.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen werden in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

Soweit durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, ist diese anzuwenden.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

- (4) Termine öffentlicher Sitzungen werden in der Form von Hinweisbekanntmachungen zusätzlich in den „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind gem. § 41 Abs. 4 NGO unverzüglich nach der Ladung zur Ratssitzung gem. Abs. 3 und 4 zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die öffentlichen Ausschusssitzungen.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangsfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- (7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 3 vorgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt tritt rückwirkend zum 07.12.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt vom 02.05.2001 außer Kraft.

Tostedt, den 15.02.2006



Samtgemeindebürgermeister



Richtlinien gem. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt wird folgende Richtlinie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt:

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
1.	Ernennung, Beförderung (einschließlich Gewährung von Amtszulagen), Versetzung in den Ruhestand, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis von			
	- Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes		x	
	- Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie der Beamten auf Zeit			x
2.	Einstellung, Eingruppierung (einschließlich Höhergruppierung und Gewährung von persönlichen Zulagen und Vergütungsgruppenzulagen) und Entlassung (Kündigung)			
	a.) von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten, Helfern im freiwilligen sozialen Jahr und Aushilfskräften		x	
	b.) von Angestellten ab Vergütungsgruppe V b		x	
3.	Übertragung besonderer Befugnisse / Bestellung zu besonderen Funktionen der Beamten, Angestellten und Arbeiter (einschließlich der damit verbundenen Gewährung der gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgesehenen funktionsbezogenen Zulagen)	x		
4.	Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter	x		
5.	Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für ihre langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst entsprechend der jubiläumsrechtlichen Bestimmungen	x		
6.	Genehmigung, Versagung und Widerruf von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter	x		
7.	Gewährung (Genehmigung) und Versagung von Sonderurlaub und Bildungsurlaub an Beamte, Angestellte und Arbeiter, entsprechend der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen	x		

0 10 11

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
8.	Gewährung (Genehmigung) und Versagung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung an Beamte, Angestellte und Arbeiter, entsprechend der gesetzlichen bzw. der tarifvertraglichen Bestimmungen	x		
9.	Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat	x		
10.	Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgten Vorstellungsgesprächen und evtl. Teilnahme an einer vorgeschriebenen Eignungsuntersuchung anlässlich der Übernahme von Beamten und Angestellten, soweit die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des SGA oder SGR fällt.	x		
11.	Vergabe von Lieferungen und Leistungen			
	- bis 10.000,-- Euro	x		
	- über 10.000,-- Euro		x	
	- Ausführung aller Vergaben	x		
	- Ingenieur- und Architektenverträge		x	
12.	Bestellung von Heizöl nach Einholung von Angeboten in unbegrenzter Höhe	x		
13.	Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen			
	- für Wohnzwecke	x		
	- für andere Zwecke		x	
14.	Abschluss von Verträgen für			
	- Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Gas usw.)	x		
	- Wartungsverträge	x		
15.	Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten		x	
16.	Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung			
	a) <u>Stundung:</u>			
	- bei einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe	x		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	x		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		x	

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
	b) <u>Niederschlagung:</u>			
	- Niederschlagungen bis 3.000,-- Euro	x		
	- Niederschlagungen über 3.000,-- Euro		x	
	c) <u>Erlasse:</u>			
	- Erlasse bis 600,-- Euro	x		
	- Erlasse über 600,-- Euro		x	
	d) <u>Aussetzung der Vollziehung:</u>			
	- wenn der Veranlagung ein Grundlagenbescheid zugrunde liegt, in unbegrenzter Höhe	x		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	x		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		x	
17.	Ankauf und Veräußerung von Grundstücken			
	a) Veräußerungen			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	x		
	- Geschäftswert von 3.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro		x	
	- Geschäftswert über 10.000,-- Euro			x
	b) Ankäufe			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	x		
	- Geschäftswert über 3.000,-- Euro		x	
18.	Vergabe von Zuschüssen			
	- nach geltenden Richtlinien	x		
	- außerhalb von Richtlinien		x	
19.	Zinsanpassungen			
	Vereinbarung von neuen Zinskonditionen und geringfügigen Laufzeitveränderungen auf der Grundlage eines bestehenden Darlehensvertrages (Zinsanpassung)	x		

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung vom 03. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	§ 1	
	Hbj. 2006 €	Hbj 2007 €
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	793.800	799.800
in der Ausgabe auf	793.800	799.800
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	116.400	67.700
in der Ausgabe auf	116.400	67.700
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt	---	---
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	---	---
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	200.000	200.000

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt	§ 5	
1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300	300
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300	300
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	325	325

§ 6
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €; und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Wulfsen, den 03. März 2006

L. Kumm
(Kumm)
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulfsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 15.03.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.03.2006 bis 18.04.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von	15:30 Uhr bis 18:30 Uhr
mittwochs von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wulfsen, den 15.03.2006

Bürgermeister
